

Sicherheit und Strahlenschutz haben, auch wenn sie keine Strahlenwerk-tätige sind.

22. Stochastische Strahlenschäden:

Schäden, für die die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens mit der Strahlenbelastung zunimmt und deren Schweregrad nicht dosisabhängig ist.

23. Nichtstochastische Strahlenschäden:

Schäden, deren Schweregrad mit der Strahlenbelastung zunimmt und die erst oberhalb bestimmter Werte der Strahlenbelastung klinisch nachweisbar werden.

24. Außergewöhnliches Ereignis:

Eine Abweichung vom beabsichtigten Betriebsablauf oder -zustand, bei der unzulässige Strahlenbelastungen auftreten oder auftreten können oder bei der die nukleare Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist oder nicht mehr gewährleistet sein kann.

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Gewährleistung
von Atomsicherheit und Strahlenschutz
vom 11. Oktober 1984**

Auf Grund des § 33 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

§ 1

Aufgaben des verantwortlichen Mitarbeiters

(1) Der als verantwortlicher Mitarbeiter eingesetzte leitende Mitarbeiter hat auf dem Gebiet des Strahlenschutzes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strahlenschutzbereiche einzurichten,
2. Strahlenwerk-tätige festzulegen,
3. Belehrungen und innerbetriebliche Strahlenschutzschulungen durchzuführen,
4. Strahlenschutzmaßnahmen für die jeweiligen Arbeitsaufgaben zu planen und zu organisieren,
5. die betriebliche Strahlenschutzordnung oder Strahlenschutzinstruktionen auszuarbeiten,
6. Strahlenwerk-tätige unmittelbar anzuleiten,
7. die medizinische, dosimetrische und personendosimetrische Überwachung zu veranlassen und einen schriftlichen Nachweis hierüber zu führen,
8. die Bereitstellung notwendiger individueller Schutzmittel zu fordern und ihre Nutzung zu sichern,
9. den Einsatz von Strahleneinrichtungen, Schutzeinrichtungen und Meßmitteln nur in technisch einwandfreiem Zustand zuzulassen sowie die ordnungsgemäße Einbeziehung der Meßmittel in das betriebliche Meßwesen zu veranlassen,
10. vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von außergewöhnlichen Ereignissen durchzusetzen,
11. radioaktive Stoffe und Strahleneinrichtungen gegen unbefugten Zugriff zu sichern, ihre Vollständigkeit zu kontrollieren und einen Nachweis über ihren Bestand zu führen,
12. die Prüfung der Dichtigkeit umschlossener Strahlenquellen zu veranlassen,
13. den übergeordneten Leiter und den Strahlenschutzbeauftragten bei Mängeln im Strahlenschutz zu informieren und auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken,
14. bei Änderungen der personellen oder sachlichen Voraussetzungen die Änderung der Erlaubnis zu veranlassen.

(2) Der als verantwortlicher Mitarbeiter eingesetzte Mitarbeiter mit Weisungsbefugnis hat auf dem Gebiet des Strahlen-

schutzes insbesondere die Aufgaben gemäß Abs. 1 Ziffern 5 bis 14 wahrzunehmen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 2

Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis gemäß den §§ 3 bis 14 dieser Durchführungsbestimmung gilt nicht für den Einsatz von Kernanlagen, für bergbauliche Tätigkeiten, bei denen radioaktive Stoffe anwesend sind, sowie für die Gewinnung von radioaktivem Ausgangsmaterial und die Verwendung des dabei anfallenden radioaktiv kontaminierten Materials.

Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

Unterlagen zur Erteilung der Genehmigung

Mit dem Antrag auf Genehmigung sind

1. der Leiter des Betriebes,
 2. der verantwortliche Mitarbeiter und der Strahlenschutzbeauftragte sowie ihre Qualifikation,
 3. das Arbeitsvorhaben,
 4. die Art und Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe, der Typ und die Anzahl der Strahleneinrichtungen oder umschlossenen Strahlenquellen und
 5. die Arbeitsräume
- zu benennen sowie
6. die betriebliche Strahlenschutzordnung einschließlich Maßnahmenplan zur Bekämpfung von außergewöhnlichen Ereignissen in doppelter Ausfertigung
- vorzulegen. Die Genehmigung ist an diese Angaben und Unterlagen gebunden.

Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung:

§ 4

Zustimmungen

Zur Erteilung der Zustimmungen zu den einzelnen Etappen des Einsatzes von Strahleneinrichtungen und zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen, zu Teilvorhaben oder speziellen Arbeiten ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Planung einzubeziehen.

§ 5

Zustimmung zum Standort

(1) Standorte von Betrieben, Gebäuden und Anlagen, aus denen radioaktive Stoffe in die Umgebung gelangen oder die anderweitig zur Strahlenbelastung von einzelnen Personen aus der Bevölkerung in der Umgebung beitragen können, bedürfen der Zustimmung.

(2) Der Betrieb von Strahleneinrichtungen und der Umgang mit radioaktiven Stoffen in Wohnhäusern werden nur unter **besonderen einschränkenden Bedingungen gestattet. Diese** werden in der Zustimmung festgelegt.

§ 6

Zustimmung zur Aufgabenstellung"

(1) Aufgabenstellungen zur Vorbereitung von Investitionen für Gebäude, Räume und Anlagen, in denen ein Einsatz von Strahleneinrichtungen oder ein Verkehr mit radioaktiven Stoffen vorgesehen ist, bedürfen der Zustimmung.

(2) Art und Umfang der für die Zustimmung beizubringenden Unterlagen werden durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt.

§ 7

Zustimmung zum Projekt

Projekte für Gebäude, Räume und Anlagen, in denen ein Einsatz von Strahleneinrichtungen oder ein Verkehr mit ra-